

**B e r i c h t**

des Schwerpunktausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen

Sulingen, 2. November 2016

**I.****Auftrag und Beratungsgang**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer VI. Tagung in der 27. Sitzung am 25. Mai 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (Aktenstück Nr. 56) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Aktenstück Nr. 56 wird dem Schwerpunktausschuss zur Beratung überwiesen; der Landessynode ist während der VII. Tagung zu berichten. Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit ist fortlaufend zu informieren."*

(Beschlussammlung der VI. Tagung Nr. 4.10)

Der Schwerpunktausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13. September 2016 mit dem Gesetzentwurf befasst.

**II.****Ergebnisse**

Der Gesetzentwurf nimmt Anregungen aus einer langen synodalen Debatte auf. Bereits im Bericht des Querschnitzausschusses "Strukturen zukunftsfähig machen" (Anlage 1 zum Aktenstück Nr. 82 A der 24. Landessynode) im November 2012 wurde festgestellt:

"Der Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg hat die hannoversche Landeskirche gebeten, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, die vorhandenen Gemeindepfarrstellen der Ebene des Kirchenkreises zuzuordnen. Auf diese Weise soll es leichter möglich sein, flexibel auf veränderte Herausforderungen und einen veränderten Bedarf an pfarramtlichem Dienst zu reagieren. Der Querschnittsausschuss hält eine solche Regelung grundsätzlich für denkbar, zumal sie neue Möglichkeiten der Teambildung und der Setzung von Schwerpunkten nach den besonderen Gaben der einzelnen Pastoren und Pastorinnen eröffnet. Andererseits ist aber zu bedenken, dass sich die Fragen eines hinreichend verlässlichen personalen Bezugsrahmens für den pfarramtlichen Dienst und einer angemessenen Mitwirkung der Kirchengemeinden bei der Pfarrstellenbesetzung im Falle einer Ansiedlung der Pfarrstellen auf der Ebene des Kirchenkreises u.U. schwieriger beantworten lassen als bei Pfarrstellen auf der Ebene eines Kirchspiels. Im Zweifel wird eine Zuordnung der Pfarrstellen zur Ebene des Kirchenkreises nur in Kirchenkreisen in Betracht kommen, die über überschaubare Strukturen verfügen und über längere Zeit eine verlässliche Kultur der vertrauensvollen und engen Zusammenarbeit aufgebaut haben.

Vorschlag

*Vor diesem Hintergrund schlägt der Querschnittsausschuss vor, eine Zuordnung der Pfarrstellen zur Ebene des Kirchenkreises zunächst im Wege einer Erprobungsregelung für bis zu drei Kirchenkreise zu erproben."*

Der Schwerpunkteausschuss stellt dazu fest, dass er sich dieser Argumentation anschließt und die Erprobung im vorgeschlagenen Rahmen befürwortet. Als Grundlage für die Erprobung ist eine Verordnung mit Gesetzeskraft erforderlich. Der Text der Verordnung mit Gesetzeskraft wird zz. mit dem Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg abgestimmt. Er sieht vor, dass bei der Besetzung von Pfarrstellen das Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengemeinden herzustellen ist. Die Verordnung mit Gesetzeskraft soll dem Kirchenrat im Dezember 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Während der Beratungen des Ausschusses hat sich weiterer Bedarf an einer Erprobung ergeben. So beabsichtigen die Kirchengemeinden in den Kirchenkreisen Emden-Leer und Rhaderfehn, zur Erfüllung diakonischer Aufgaben, insbesondere für die Trägerschaft von vier Beratungsstellen und einer Tafel, zusammen mit den Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden des reformierten Synodalverbandes Südliches Ostfriesland einen Kirchengemeindeverband nach dem Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu bilden. Neben den Kirchengemeinden sollen auch der reformierte Synodalverband und beide Kirchenkreise Mitglied des Kirchenkreisverbandes werden.

Die Bildung von Kirchengemeindeverbänden, an denen kirchliche Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) beteiligt sind, wird

durch § 8 Absatz 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinen (Regionalgesetz) grundsätzlich ermöglicht. Die Regelungen gehen jedoch davon aus, dass es sich bei den Mitgliedern eines Kirchengemeindeverbandes aufseiten der hannoverschen Landeskirche ausschließlich um Kirchengemeinden handelt.

Der Gedanke eines Kirchengemeindeverbandes, der Aufgaben in einem bestimmten Sektor des kirchlichen Tätigkeitsbereiches wahrnimmt und an dem auch Kirchenkreise beteiligt sind, wurde bereits in dem Prozess der Diskussion über den Bericht des Querschnittsausschusses "Strukturen zukunftsfähig machen" erörtert und befürwortet (vgl. auch S. 8 des Aktenstückes Nr. 82 B der 24. Landessynode vom 21. Mai 2013). Der Gedanke soll jetzt in den Beratungen zur Überprüfung und Fortentwicklung der Leitungsstrukturen auf Kirchenkreisebene wieder aufgegriffen werden.

Der geplante Evangelische Diakonieverband Ostfriesland soll seine Arbeit jedoch bereits zum 1. Januar 2017 aufnehmen. Um dieses Projekt im Rahmen einer Erprobung zu ermöglichen, empfiehlt der Ausschuss, die Liste möglicher Erprobungsvorhaben in § 1 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen um folgende Nr. 4 zu erweitern:

**"4. die Beteiligung von Kirchenkreisen an einem Kirchengemeindeverband zur Erfüllung einzelner kirchlicher Aufgaben."**

**III.**

**Antrag**

Der Schwerpunktausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

*Die Landessynode nimmt den Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (Aktenstück Nr. 56 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt unter Berücksichtigung des vorstehend unter II. dargestellten Änderungsvorschlages in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes, wie er ansonsten im Aktenstück Nr. 56 abgedruckt ist, ein.*

Dr. Hasselhorn  
Vorsitzender